Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 2. Marienwerder, den 10. Januar 1894. **1894.**

Die Nummer 29 der Gesetz-Sammlung, enthält unter

Nr. 9641 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 26. Dezember 1893.

Die Nummer 39 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2137 den Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Serbien. Vom 21./9. August 1892; und unter

Nr. 2138 das Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Serbien, betreffend den gegenseitigen Muster- und Markenschutz. Vom 21./9. August 1892.

Die Nummer 1 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2139 den Handels-, Zoll- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Rumänien. Vom 21. October 1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

1) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 7 der Verordnung, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung vom 25. Mai 1887 (G.-S. S. 169 ff.) mache ich das Ergebniß der stattgehabten Neuwahlen von Mitgliedern der Aerztekammer in der Provinz Westpreußen für die Jahre 1894/95/96 und deren Stellvertreter hierdurch bekannt.

Es sind gewählt worden und haben die Wahl angenommen:

A. im Regierungsbezirk Danzig.

a. als Mitglieder:

1. Dr. Arbeit, praktischer Arzt und Kreiswundarzt in Marienburg,
2. Dr. Bleyer, dto. in Elbing,
3. Dr. Kroemer, Director der Provinzial-Irrenanstalt zu Neustadt Wpr.,
4. Dr. Scheele, practischer Arzt und Sanitätsrath in Danzig,
5. Dr. Tornwaldt dto. dto. in Danzig,
6. Dr. Wallenberg sen. dto. dto. in Danzig.

b. als Stellvertreter:

1. Dr. Benzler, Badearzt und Sanitätsrath in Zoppot,
2. Dr. Goetz, practischer Arzt in Danzig,
3. Dr. Kern, dto. in Tiegenhof,
4. Dr. Liévin, dto. in Danzig,
5. Dr. Oehlschläger, dto. in Danzig,
6. Dr. Plenio, dto. in Elbing.

B. im Regierungsbezirk Marienwerder.

a. als Mitglieder:

1. Dr. Grunau, Director der Provinzial-Irrenanstalt zu Schwetz,
2. Dr. Lucks, practischer Arzt in Kulm,
3. Dr. Martens, dto. in Graudenz,
4. Dr. Poppo, dto. Sanitätsrath, Stabsarzt a. D. in Marienwerder,
5. Dr. Szuman, practischer Arzt in Thorn,
6. Dr. Wodtke, practischer Arzt, Kreis-Physikus in Thorn.

b. als Stellvertreter:

1. Dr. Bajohr, practischer Arzt in Bischofswerder,
2. Dr. Hannemann, dto. in Christburg,
3. Dr. Matz, practischer Arzt und Kreiswundarzt in Dt. Krone,
4. Dr. Meltzer, practischer Arzt in Graudenz,
5. Dr. Müller, practischer Arzt, Sanitätsrath, Kreisphysikus in Konitz,
6. Dr. Winselmann, practischer Arzt, Sanitätsrath in Thorn.

Danzig, den 29. December 1893.

Der Ober-Präsident.
Staatsminister.
v. Goßler.

2) Bekanntmachung

betreffend die Apothekergehilfen-Prüfungen im Jahre 1894.

In Gemäßheit des Bundesrathsbeschlusses vom 6. December 1878 bestimme ich für die Prüfungen der Apothekergehilfen im Jahre 1894 — vorbehaltlich etwaiger, durch besondere Umstände gebotener Aenderungen — folgende Termine:

Im ersten Vierteljahre: 15. und 16. März,
„ zweiten „ 21. „ 22. Juni,
„ dritten „ 20. „ 21. September,
„ vierten „ 20. „ 21. December.

Die Meldungen zu den Prüfungen sind mir spätestens bis zum 15. des der Prüfung vorangehenden Monats einzureichen.

Marienwerder, den 3. Januar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Ausgegeben in Marienwerder am 11. Januar 1894.

3) **Vorschriften**
über
Einrichtung und Betrieb der Apotheken, Zweig- (Filial-) Apotheken, Krankenhaus-Apotheken (Dispensiranstalten) und ärztlichen Hausapotheken.

A. Einrichtung.

§ 1. Eine Apotheke soll aus folgenden Räumen bestehen:

1. der in der Regel im Erdgeschoß befindlichen Offizin,
2. dem Vorrathsraume für die trocken aufzubewahrenden Mittel, — Material- und Kräuterkammer nebst Giftkammer oder Giftverschlag, —
3. dem Vorrathsraume zur Aufbewahrung der kühl zu haltenden Mittel — Arzneikeller (Gewölbe, Wandschrank 2c.),
4. dem Laboratorium,
5. der Stoßkammer.

Sämmtliche Räumlichkeiten sollen verschließbar sein und nach Größe und Einrichtung dem Geschäftsumfange entsprechen. Ihre Zweckbestimmung muß von dem zuständigen Regierungspräsidenten genehmigt sein. Sie dürfen ohne dessen Genehmigung weder zu anderen Zwecken benutzt, noch baulich wesentlich geändert werden und sind stets in gutem baulichen Zustande, sauber und ordentlich zu erhalten.

§ 2. Der Apotheken-Vorstand (Besitzer, Provisor, Verwalter) muß in demselben Hause wohnen, in welchem die Apotheke sich befindet.

Ausnahmen sind mit Genehmigung des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten zulässig.

Das Haus, in welchem eine Apotheke sich befindet, muß außen mit entsprechender Bezeichnung und neben dem Eingang zur Apotheke mit einer für diese bestimmten Nachtglocke versehen sein.

1. Die Offizin.

§ 3. Die Offizin soll trocken, leicht lüftbar, hell und heizbar, mit Rezeptir- und Handverkaufstisch, sowie mit den erforderlichen Waarengestellen ausgestattet sein, deren oberer Theil offene Reihen für die Standgefäße bietet, während der untere Schiebekästen aus geruchlosem Holze enthält, welche in vollen Füllungen laufen oder Staubdeckel haben müssen.

Die Waarengestelle in den zu ebener Erde belegenen Räumen sollen auf Füßen ruhen, damit zwischen dem stets sauber zu haltenden Fußboden und der letzten Kastenreihe sich eine Luftschicht befindet.

Die Offizin ist Abends durch künstliche Beleuchtung von oben, insbesondere am Rezeptirtische, gut zu erhellen.

§ 4. Der Rezeptirtisch soll geräumig, mit einer leicht zu reinigenden glatten Tafel (Platte) versehen, auch bei Tage gut beleuchtet, selbst in den kleinsten Geschäften mindestens mit einer feinen Tarirwaage bis zu 1000 g Tragkraft, vier Handwaagen, deren kleinste 5 g Tragfähigkeit hat, sowie den zugehörigen Gewichten von 200 g abwärts und den erforderlichen Arbeitsgeräthen ausgestattet, vom Handverkaufstische räumlich oder durch eine Zwischenwand 2c. getrennt und gegen das Publikum durch ein Gitter, einen Holzaufsatz oder dergleichen abgesperrt sein.

§ 5. Der Handverkaufstisch, welcher eine Verlängerung des Rezeptirtisches sein kann, ist mit eigenen Waagen und Gewichten, sowie mit besonderen Geräthen zum Handverkauf auszustatten und soll ebenfalls eine leicht zu reinigende glatte Tafel (Platte) haben.

§ 6. Für die Rezeptur sind auch in den kleinsten Apotheken mindestens folgende Geräthe erforderlich:

1 Emulsionsmörser von Porzellan oder Marmor mit hölzernem Pistill,
4 Porzellanmörser außer den bezeichneten (Messingmörser sind daneben zulässig),
2 eiserne Pillenmörser,
2 Porzellan-Salbenmörser,
je ein bezeichneter Porzellanmörser für Gifte, Moschus, Jodoformium,
eine eiserne und eine aus Holz, Hartgummi oder Horn hergestellte Pillenmaschine, welche letztere, für die Mittel der Tab. B. des Arzneibuchs*) bestimmt, mit „Gift" zu bezeichnen ist,
1 Hand-Dampfkocher mit je einer Infundirbüchse von Zinn und Porzellan und den erforderlichen Kolirvorrichtungen,
außerdem Pulverschiffchen von Horn oder Hartgummi, Spatel, Löffel von Horn, Holz, Hartgummi oder edlem Metall, darunter bezeichnete Löffel, je einer für Gifte, Moschus und Jodoformium,
endlich die erforderlichen Gefäße, Kästchen 2c. zur Aufnahme der zubereiteten Arzneien in ausreichender Zahl.

Die Ausstattung mit Geräthen, sowie mit Waagen und Gewichten (§ 4) richtet sich nach dem Umfange des Geschäftsbetriebes.

§ 7. In der Offizin oder in einem an dieselbe anstoßenden Nebenraume ist eine Reinigungs- (Spül-) Vorrichtung, wenn möglich mit fließendem Wasser, anzubringen.

§ 8. Die Arzneimittel sind in Behältnissen von Glas, Porzellan, Steingut, verzinntem Blech, geruchlosem Holz oder sonst geeignetem Material aufzubewahren.

Neuangeschaffte Behältnisse sind in den durch den Ministerial-Erlaß vom 4. Dezember 1891 (Min. Bl. f. d. innere Verw. S. 217) bestimmten Farben nach der Nomenklatur des Arzneibuchs inhaltsgemäß in dauerhafter Schrift deutlich zu bezeichnen; lackirte Papierschilder mit Druck- oder gleichwerthiger Schrift sind zulässig.

Für die Standgefäße der Säuren und Laugen, sowie des Bromum und Jodum ist radirte Schrift bis auf Weiteres statthaft.

*) Unter „Arzneibuch" wird stets das geltende „Arzneibuch für das Deutsche Reich" verstanden.

Sämmtliche Behältnisse und Bezeichnungen sind in gutem Zustande zu erhalten.

§ 9. Jedes Arzneibehältniß darf nur das der äußeren Bezeichnung entsprechende Arzneimittel enthalten; in getheilten oder in Kästen mit einzeln bezeichneten Einsatzgefäßen von Blech, Glas oder anderem geeigneten Material kann derselbe Stoff in verschiedener Form (ganz und zerkleinert) aufbewahrt werden.

Papierbeutel als Einlagen in Kästen sind unstatthaft.

§ 10. Die sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (Tab. B des Arzneibuchs), sowie alle dort nicht verzeichneten Mittel von gleicher Wirkung, mit Ausnahme des Phosphors, welcher in den Arzneikeller gehört, dürfen in der Offizin nur in kleinen, zur Rezeptur erforderlichen Mengen in einem besonderen, äußerlich mit „Gifte" oder „Tab. B" oder „Venena" bezeichneten Giftbehältniß (Hülfsgiftschränkchen) vorräthig gehalten werden. Hinter der äußeren Thür desselben, welche außer der Zeit der Benutzung stets verschlossen zu halten ist, müssen drei oder vier ebenfalls verschließbare Abtheilungen (Schränkchen oder zum Verschließen eingerichtete Schubfächer), je eine zur Aufnahme der Alcaloide, bei welchen auch die Cyanverbindungen aufbewahrt werden können, Arsenicalia und Mercurialia sich befinden. Die Thüren dieser Abtheilungen sind mit entsprechender dauerhafter Bezeichnung zu versehen.

In diesem Giftbehältniß oder in einem besonderen Kästchen müssen sich die mit „Gift" oder mit „Tab. B" oder „Venena" bezeichneten Geräthe, mindestens 1 Waage, 1 Löffel, 1 Mörser ebenfalls befinden; dieselben sind stets für die Verabfolgung und Verarbeitung jener Stoffe zu benutzen und dann sogleich sorgfältigst zu reinigen.

Der Schlüssel zum Giftbehältniß ist zuverlässig aufzubewahren.

§ 11. Die vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (Tab. C des Arzneibuchs), sowie alle dort nicht verzeichneten Mittel von gleicher Wirkung sind in besonderen, nur für diese Mittel bestimmten Abtheilungen der Waarengestelle unterzubringen.

§ 12. Morphinum und dessen Salze, sowie für die Rezeptur vorräthige Zubereitungen derselben (Verreibungen, Lösungen) sind in der Offizin in einem besonderen, lediglich für diesen Zweck bestimmten, verschließbaren mit „Tab. C" bezeichneten Schränkchen, welches aber von dem sonstigen Aufstellungsplatz der Mittel der „Tab. C" entfernt angebracht sein muß, aufzubewahren.

Als Zubereitungen des Morphinum und seiner Salze für die Rezeptur sind allein zulässig:

1. eine Verreibung von 1 Theil des Morphinum hydrochloricum oder eines anderen Morphinum-Salzes mit 9 Theilen Zucker,
2. Lösungen von 1 Theil dieser Salze in 49 Theilen:
   a) aqua destillata,
   b) aqua amygdalarum amararum.

Als Standgefäße für Morphinum, dessen Salze und die vorbezeichneten Zubereitungen sind dreieckige weiße Gläser zu verwenden, welche an einer Seite die vorschriftsmäßige Bezeichnung des Inhalts in eingebrannter rother Schrift auf weißem Schilde tragen.

Der Innenraum des Schränkchens muß aus zwei Abtheilungen bestehen, deren eine, mit verschließbarer Thür versehen, für die unvermischten Morphinum-Präparate bestimmt ist, während in der anderen offenen die Lösungen und Mischungen aufzubewahren sind.

Es ist verboten, abgetheilte Pulver von Morphinum oder dessen Salzen, sowie von Hydrargyrum chloratum (Calomel) oder Verreibungen dieser Mittel mit anderen Stoffen vorräthig zu halten.

§ 13. Lösungen von Extrakten mit Ausnahme der narkotischen, abgetheilte Pulver für die Rezeptur und fertige Infusa sowie Dekokta, mit Ausnahme der in das Arzneibuch aufgenommenen, dürfen nicht vorräthig gehalten werden.

Salzlösungen vorräthig zu halten, ist insoweit gestattet, als die gelöste Substanz nicht zersetzbar und die Lösung haltbar ist; das Lösungsverhältniß ist auf der Signatur des Standgefäßes in gleicher Weise wie die Bezeichnung des Inhalts zu vermerken. Die Lösungen sind an gleicher Stelle wie die gelösten Substanzen aufzustellen.

§ 14. Diejenigen Mittel, welche durch Lichteinfluß leiden, sind in schwarzen oder gelben Gläsern oder sonst nach Vorschrift des Arzneibuchs, alle übrigen Mittel so aufzubewahren, daß sie in tadellosem Zustande bleiben; narkotische und aromatische Pflanzen, sowie Pflanzentheile sollen in gut schließenden Behältnissen, Moschus und Jodoformium mit den bezeichneten Dispensirgeräthen in je einem besonderen Schrank oder Kasten untergebracht werden.

§ 15. Die Standgefäße und Schiebekästen sind in Gruppen alphabetisch übersichtlich zu ordnen.

2. Die Material- und Kräuterkammer. Vorrathsraum für die trocken aufzubewahrenden Mittel mit der Giftkammer oder dem Giftverschlag.

§ 16. Dieser Vorrathsraum, welcher zur Aufnahme aller trocken aufzubewahrenden Mittel dient, soll hell, trocken, leicht lüftbar und mit einfachen, aber mindestens mit Oelfarbe gestrichenen Waarengestellen, sowie den erforderlichen Waagen und Gewichten ausgestattet sein.

Sollte für größre Vorräthe ein besonderer Raum, z. B. eine besondere Kräuterkammer für die pflanzlichen Vorräthe, vorhanden sein, so ist derselbe ebenso auszustatten.

§ 17. Die Giftkammer soll sich in dem Vorrathsraume (§ 16) befinden und eine durchbrochene oder feste Umwährung haben, welche außer der Zeit der Benutzung stets verschlossen zu halten ist. Sie muß reichliches Tageslicht haben und so geräumig sein, daß ein erwachsener Mensch sich zum Abwägen der Gifte frei darin bewegen kann. Die Eingangsthür ist

an der Außenfläche auf schwarzem Grunde in weißer Schrift mit der Bezeichnung „Gifte“ oder „Tab. B“ oder „Venena“ zu versehen.

In der Giftkammer ist der, mit dem erforderlichen Arbeitstische (Dispensirplatte) versehene Giftschrank aufzustellen, dessen Thür in gleicher Weise, wie die Eingangsthür zur Giftkammer, zu bezeichnen und außer der Zeit der Benutzung stets verschlossen zu halten ist. In dem Giftschranke müssen sich die im § 10 erwähnten drei oder vier verschlossenen und an den Thüren entsprechend bezeichneten Abtheilungen für die Vorräthe der sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel befinden. Die im § 10 bezeichneten Geräthe nebst den erforderlichen Gewichten müssen auch hier vorhanden sein.

Wo die Verhältnisse die Anlage der Giftkammer in dem Vorrathsraume nicht gestatten, darf ein anderer, sicher und wenn möglich neben dem Vorrathsraume belegener, von den Wohnräumen und Wirthschaftsgelassen völlig getrennter Raum dazu benutzt werden.

Sollten vorübergehend größere Mengen zubereiteter Gifte gebraucht werden, so können dieselben in dichten und fest verschlossenen Behältnissen auch außerhalb des Schrankes in der Giftkammer mit den zur Herstellung solcher Giftmischungen dienenden Gefäßen ꝛc. aufgestellt werden. Die Gifte dürfen aber von außen nicht erreichbar sein.

Der Schlüssel zum Giftschranke ist zuverlässig aufzubewahren.

Die bestehenden Vorschriften über den Verkehr mit Giften bleiben unverändert; nur fällt das Untersiegeln der Giftscheine fort.

3. Der Arzneikeller.

Vorrathsraum für die kühl aufzubewahrenden Mittel (Gewölbe, Wandschrank ꝛc.)

§ 18. Die flüssigen und alle kühl zu bewahrenden Arzneimittel-Vorräthe gehören in den Arzneikeller, welcher mit Ziegelsteinen gepflastert oder zementirt oder asphaltirt oder gedielt, möglichst hell, luftig und trocken sein soll.

Wo ein Keller wegen Grundwassers oder aus sonstigen triftigen Gründen nicht brauchbar ist, kann dafür ein Gewölbe oder ein großer Wandschrank im Erdgeschoß benutzt werden. Dieser Raum darf so wenig wie der Arzneikeller mit Wirthschaftsräumen oder dem Laboratorium in unmittelbarer Verbindung stehen.

Der Arzneikeller ist in ähnlicher Weise, wie die Materialkammer, einzurichten.

Der Phosphor muß daselbst, und zwar unter Wasser, in einer mit Glasstöpsel verschlossenen, bezeichneten Flasche, welche in Sand oder Asbest in einer außen lackirten, bezeichneten Eisenblechkapsel steht, aufbewahrt und nebst allen Phosphorzubereitungen in einer Mauernische, welche mittelst einer eisernen oder mit Eisenblech überzogenen, bezeichneten Thür verschlossen ist, oder in einem eisernen Schranke oder in einer anderen, gleich feuersicheren Weise unter Verschluß aufgestellt werden.

§ 19. Wenn ein besonderer Raum zur Aufnahme überschießender Vorräthe, welche in den vorhandenen Standgefäßen nicht untergebracht werden können, eingerichtet ist, so muß derselbe unter Berücksichtigung der Vorschriften über die Absonderung der vorsichtig aufzubewahrenden Mittel bei deutlicher Bezeichnung der Behältnisse besonders ordentlich gehalten werden.

Mittel der Tab. B des Arzneibuchs dürfen hier niemals Platz finden.

§ 20. Ein etwa vorhandener Trockenboden soll fugendicht und sauber gehalten sein.

4. Das Laboratorium.

§ 21. Das Laboratorium soll nach Größe und Ausstattung dem Geschäftsbetriebe entsprechen, hell und leicht lüftbar, feuersicher, am Fußboden wasserdicht und mit feuerfester Decke versehen sein.

Dasselbe soll mindestens mit einer kleinen Dampfkoch- und Dampfdestillations-Vorrichtung nebst erforderlichen Ausrüstungsgegenständen, einer Einrichtung für freie Feuerung und einem Trockenschrank, sowie den erforderlichen Waagen und Gewichten ausgestattet sein.

Mit Genehmigung des Regierungspräsidenten kann der Trockenschrank auch an einem anderen Orte aufgestellt werden, muß dann aber verschließbar sein und den sonstigen Vorschriften entsprechen.

Eine Presse mit Zinn- oder verzinnten Einsätzen (Platten), sowie ein mit Luftlöchern versehenes Schränkchen zur Aufbewahrung der Kolir- und Preßtücher ist hier oder an einem benachbarten anderen Orte sachgemäß aufzustellen. Die Kolir- und Preßtücher (Beutel) sind, soweit erforderlich, zu bezeichnen.

Die in dem Arzneibuche vorgeschriebenen Reagentien und maßanalytischen Lösungen nebst den dazu gehörigen Geräthen, nämlich:

1 Kolben zu 1 l,
1 „ „ 500 g,
1 „ „ 100 g Inhalt mit engem Halse und einer Marke,
4 Vollpipetten von 5, 10, 20, 25 ccm,
2 Meßpipetten zu 5 und 10 ccm Inhalt, in $^1/_{10}$ ccm abgetheilt,
2 Büretten zu 25 bis 50 ccm Inhalt, in $^1/_{10}$ abgetheilt, mit Glasverschluß versehen nebst Stativ,

ferner:

1 Glascylinder zu 100 ccm Inhalt mit Glasstöpsel, ohne Tülle, in 1 ccm abgetheilt,
2 Uhrgläser mit Klemme,
eine Waage zur Bestimmung des spezifischen Gewichts und für feinere Wägungen (z. B. eine Mohr'sche oder Westphal'sche Waage),
ein Exsikkator,
ein Luftbad,
ein Siedethermometer,

mehrere Siedekölbchen, Bechergläser und Reagircylinder,
ein Mikroskop,
ein Perkolator
sind vorräthig zu halten und sachgemäß in den Geschäftsräumen aufzubewahren.

5. Die Stoßkammer.

§ 22. Zum Zerkleinern der Arzneimittel (Schneiden, Stampfen, Pulvern) dient ein besonderer heller Raum, in welchem außer einem Arbeitstische die erforderlichen Werkzeuge (metallener Mörser, Wiege-, Schneide- oder Stampfmesser mit Brett oder Kasten u. dgl.) ihren Platz finden.

Die im Arzneibuche geforderten Siebe sind, mit den vorgeschriebenen Nummern versehen, an geeignetem Platze gegen Verunreinigung geschützt aufzubewahren.

Siebe für stark wirkende und stark riechende Mittel sind entsprechend zu bezeichnen.

§ 23. Alle Nebenräume, mit Ausnahme der in den §§ 19 und 20 erwähnten, sind mit einem Arbeitstische auszustatten und außer der Zeit der Benutzung thunlichst verschlossen zu halten.

§ 24. Sämmtliche Waagen in der Offizin, wie in den Nebenräumen, von 1 kg Tragfähigkeit abwärts, müssen ebenso wie sämmtliche Gewichte von 500 g abwärts präzisirt sein und den Bestimmungen der Aichordnung für das Deutsche Reich vom 27. Dezember 1884 und der Bekanntmachung vom 27. Juli 1885 (Reichs-Gesetzbl. 1885 S. 14 und 263) entsprechen.

Ein Satz Normalgewichte muß vorhanden sein.

Jährlich mindestens zweimal hat der Apothekenvorstand sämmtliche Gewichte durch Vergleichung mit Normalgewichten auf Vollwichtigkeit zu prüfen.

Die Normalgewichte sind alle fünf Jahre der zuständigen Aichungskommission zur Prüfung auf ihre Richtigkeit einzusenden.

§ 25. Die Vorschriften der §§ 8, 9, 11, 13, 14 und 15 gelten auch für die Vorrathsräume.

§ 26. In jeder Apotheke müssen vorhanden sein:
das geltende Arzneibuch für das Deutsche Reich;
die geltende Arzneitaxe;
die reichs- und landesgesetzlichen, sowie die reglementarischen Bestimmungen über das Apothekenwesen;
die in einem Aktenheft vereinigten behördlichen Verfügungen in Druckexemplaren oder Originalen nach dem Datum geordnet und der Bescheid über die letzte amtliche Besichtigung;
ein Giftverkaufsbuch nebst Belägen (Giftscheinen);
wissenschaftliche Bücher für die Fortbildung der Gehülfen und zur Ausbildung von Lehrlingen;
eine Pflanzensammlung oder ein Werk mit guten Abbildungen von Pflanzen und Pflanzentheilen.

Vorstehend bezeichnete Bücher 2c. und die Urkunden über die Befähigung, Betriebs- und Besitzberechtigung, sowie das Arbeits-Tagebuch (Elaborationsbuch), das Waaren-Prüfungsbuch und die vorhandenen Rezepte sind bei Besichtigungen auf Erfordern vorzulegen.

B. Betrieb.

§ 27. In jeder Apotheke müssen die im geltenden Arzneiverzeichniß (Series Medicaminum) mit einem (*) bezeichneten Mittel stets vorräthig und alle in der Apotheke einschließlich der Nebenräume vorhandenen Mittel von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit sein.

Dieselben Waaren in verschiedener Güte zu führen, ist dem Apotheker nicht gestattet.

Ausgenommen hiervon sind die lediglich zu technischen Zwecken dienenden, als solche unzweideutig bezeichneten Waaren.

§ 28. Der Apotheken-Vorstand ist für die Güte der in den Apothekenräumen befindlichen Mittel verantwortlich, gleichviel, ob er dieselben im Handelswege bezogen oder selbst hergestellt hat; die Herstellung darf nur nach Vorschrift des Arzneibuchs stattfinden.

Die angefertigten Mittel sind in ein Arbeits-Tagebuch (Elaborationsbuch) einzutragen, die gekauften Mittel dagegen nach den Bestimmungen des Arzneibuchs vor Ingebrauchnahme auf Echtheit und Reinheit sorgfältig zu prüfen; das Ergebniß ist datirt in ein besonderes Tagebuch, das Waaren-Prüfungsbuch, einzutragen.

§ 29. Der Apotheken-Vorstand hat sämmtliche Arzneistoffe mehrmals jährlich, insbesondere aber Stoffe, welche dem Verderben oder der Zersetzung unterliegen, noch häufiger zu prüfen, und erforderlichen Falles durch einwandfreie Waaren zu ersetzen.

§ 30. Aerztliche Verordnungen (Rezepte) sind unter Beobachtung größter Sauberkeit und Sorgfalt jeder Zeit ohne Verzug auszuführen; vom Arzte als „eilig" bezeichnete gehen anderen Verordnungen vor. Die einzelnen Bestandtheile dürfen niemals abgemessen, sondern müssen stets abgewogen werden.

Die zur Verarbeitung von Giften, von stark wirkenden und von stark riechenden Mitteln bestimmten Geräthe dürfen anderweitig nicht benutzt werden.

Rezepte dürfen von Lehrlingen nur unter Aufsicht des Vorstandes oder eines Gehilfen, unter deren Verantwortlichkeit, angefertigt werden.

Für die Farbe der Signaturen, (Etiquetten) und die Wiederholung stark wirkender Arzneimittel sind die Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 4. Dezember 1891 maßgebend.

§ 31. Auf der Signatur muß Zeit des Einnehmens und Gabe in Buchstaben und außer dem Namen des Kranken auch derjenige des Apothekers und der Tag der Abgabe deutlich und leserlich vermerkt sein.

§ 32. Auf dem Rezepte ist der ausgeschriebene Name des Anfertigers (Rezeptarius) und die Taxe sogleich nach vollendeter Anfertigung leserlich zu vermerken.

Auf Rezepten, welche aus öffentlichen oder Krankenkassen (Krankenversicherungsgesetz in der Fassung vom

10. April 1892, Reichs-Gesetzblatt S. 417) bezahlt werden, ist die Taxe für die Mittel, Arbeiten, Gefäße 2c. nach den Einzelpreisen auszuwerfen; Rezepte, welche nicht in der Apotheke verbleiben, sind fortlaufend in ein Rezeptbuch einzutragen.

§ 33. Wenn der Apotheker in einem Rezepte einen Verstoß, z. B. das Fehlen des Ausrufungszeichens bei Ueberschreiten der Maximaldosen-Vorschriften des Arzneibuchs, findet oder einen Irrthum, durch welchen ein Nachtheil für den Kranken zu besorgen ist, zu finden glaubt, so muß er darüber den verordnenden Arzt mündlich oder in einem verschlossenen Briefe verständigen. Besteht der Arzt auf Anfertigung seiner Verordnung, so kann der Apotheker dieselbe zwar auf dessen Verantwortung anfertigen, ist aber verpflichtet, dem Physikus sogleich Anzeige zu machen, oder wenn dieser die Verordnung gemacht haben sollte, letztere dem Provinzial-Medizinal-Kollegium einzusenden.

Ist der verordnende Arzt nicht zu erreichen, so ist bei Ueberschreitung der Maximaldosen die vorgeschriebene Grenze herzustellen und dem Arzte thunlichst bald Kenntniß davon zu geben.

Unleserlich geschriebene Rezepte dürfen, ohne Aufklärung durch den Arzt, nicht angefertigt werden.

Es ist nicht gestattet, für ein verschriebenes Arzneimittel ein anderes zu verwenden.

§ 34. Arzneien, welche nicht von approbirten Aerzten verschrieben sind, dürfen nur dann angefertigt werden, wenn dieselben lediglich aus solchen Mitteln bestehen, welche auch im Handverkauf abgegeben werden dürfen (Ministerial-Erlaß vom 4. December 1891).

§ 35. Die in den Apotheken befindlichen Rezepte dürfen anderen Personen, als dem verordnenden Arzte, dem Kranken und dessen Beauftragten oder Vertreter weder gezeigt, noch in Ur- oder Abschrift verabfolgt werden.

§ 36. Geheimmittel dürfen Apotheker im Handverkauf nur abgeben, wenn ihnen die Zusammensetzung derselben bekannt ist, die Bestandtheile zu denjenigen Mitteln gehören, welche für den Handverkauf freigegeben sind, und der Gesammtpreis des Geheimmittels sich nicht höher stellt, als dies nach einer Berechnung auf Grund der Bestimmungen der geltenden Arzneitaxe der Fall sein würde.

§ 37. Die Ausübung der Heilkunst ist den Apothekern untersagt. Bei lebensgefährlichen Verletzungen, Vergiftungen oder ähnlichen besonders eiligen Nothfällen soll dem Apotheker ausnahmsweise gestattet sein, Mangels rechtzeitiger ärztlicher Hülfe die von ihm für zutreffend erachteten Mittel abzugeben. Er hat aber dafür zu sorgen, daß beim Eintreffen eines Arztes diesem sofort genaue Mittheilung davon gemacht werde.

§ 38. Es ist den Apothekern untersagt, mit Aerzten oder anderen Personen, welche sich mit der Behandlung von Krankheiten befassen, über die Zuwendung von Arzneiverordnungen Verträge zu schließen oder denselben dafür Vortheile zu gewähren, oder Arzneien anzufertigen, deren Inhalt durch für Sachverständige unverständliche Ausdrücke, Zeichen 2c. angegeben ist.

§ 39. Nebengeschäfte dürfen Apotheker nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten, und zwar in besonderen, von den Apothekenräumen getrennten und mit eigenem Eingang versehenen Gelassen treiben.

C. Personal.

§ 40. Jeder Apotheken-Vorstand kann soviel Lehrlinge, als er Gehülfen hält, zur Ausbildung annehmen.

Wer keinen Gehülfen hält, kann einen Lehrling ausbilden, bedarf aber zur jedesmaligen Annahme eines solchen der Erlaubniß des Regierungspräsidenten, welche widerruflich ist.

In Zweigapotheken dürfen Lehrlinge nicht ausgebildet oder beschäftigt werden.

§ 41. Wer als Lehrling in eine Apotheke eintreten will, hat vorher ein von dem zuständigen Physikus auf Grund

1. des Zeugnisses über die in Gemäßheit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März 1875 § 4 Nr. 1 erforderliche wissenschaftliche Vorbildung des Aspiranten,
2. seines Revaccinationsscheines,
3. seines selbstgeschriebenen Lebenslaufes

ausgestelltes Zulassungszeugniß dem Apotheken-Vorstand vorzulegen. Aus dem Zeugniß muß auch der Tag des Eintritts in die Apotheke ersichtlich sein.

Ohne dieses Zeugniß darf kein Apotheken-Vorstand einen Lehrling annehmen.

§ 42. Der Apotheken-Vorstand ist für die sachgemäße Ausbildung des Lehrlings verantwortlich. Er hat daher für die erforderlichen Lehrmittel zu sorgen, dem Lehrling täglich hinreichend geschäftsfreie Zeit zum Studium, im Sommer zum Sammeln von Pflanzen, zu gewähren, die Anlegung und Ordnung der Pflanzensammlung zu überwachen, demselben unter seiner oder eines Gehülfen Aufsicht praktische Arbeiten im Laboratorium zu überweisen und den Gang derselben von dem Lehrling in dessen Arbeitsbuch (Elaborationsbuch) eintragen zu lassen.

§ 43. Einem Apotheken-Vorstand, welcher seine Pflichten als Lehrer nicht erfüllt oder sich anderweitig in sachlicher oder sittlicher Beziehung unzuverlässig erweist, kann die Befugniß, Lehrlinge auszubilden, durch den Regierungspräsidenten auf Zeit oder dauernd entzogen werden.

§ 44. Die Ausbildung des Lehrlings untersteht der Aufsicht des zuständigen Physikus, welcher alljährlich gelegentlich der vorgeschriebenen Apothekenmusterung sich von den Kenntnissen und Fortschritten der Lehrlinge zu überzeugen hat. Zu dem Zwecke hat er auch die Pflanzensammlung, sowie das Arbeitsbuch derselben zu besichtigen und die Handschriften auf ihre Deutlichkeit zu prüfen.

Die über den gesammten Vorgang aufzunehmende Verhandlung wird von dem Physikus und dem Lehrherrn unterschrieben, bei günstigem Ergebniß der Phy-

fikatsregistratur einverleibt, im entgegengesetzten Falle aber dem Regierungspräsidenten eingereicht.

§ 45. Ueber die Prüfung als Gehülfe und die weitere Ausbildung zum Apotheker enthalten die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 5. März und 13. November 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1875 S. 167 und 761) die näheren Bestimmungen.

Apothekergehülfen, welche diesen Bestimmungen nicht genügt haben, dürfen in preußischen Apotheken nicht thätig sein.

§ 46. Der Apotheken-Vorstand ist verpflichtet, jeden Austritt eines Lehrlings sowie den Eintritt und den Abgang jedes Gehülfen unter Beifügung des Gehülfenzeugnisses oder der Approbation, und bei der Entlassung des Entlassungszeugnisses behufs amtlicher Beglaubigung desselben, dem Physikus binnen 8 Tagen nach dem Eintritt, oder beim Abgang anzuzeigen.

D. Zweig-, Krankenhaus-, homöopathische Apotheken und ärztliche Hausapotheken jeder Art.

§ 47. Für eine Zweig-, wie für eine Krankenhaus-Apotheke genügt eine vorschriftsmäßig, entsprechend den örtlichen Verhältnissen eingerichtete Offizin mit einem Vorrathsraume, in welchem auch kleinere Arbeiten vorgenommen werden können.

§ 48. Sämmtliche Arzneimittel einer Zweigapotheke müssen aus der Stammapotheke bezogen werden, deren Vorstand für die Beschaffenheit und Güte der Arzneimittel der Zweigapotheke verantwortlich bleibt.

Für Krankenhaus-Apotheken, in welchen kein approbirter Apotheker thätig ist, sowie für die ärztlichen Hausapotheken müssen sämmtliche Arzneimittel aus einer Apotheke im Deutschen Reiche entnommen werden.

§ 49. Für ärztliche Hausapotheken ist in einem besonderen tagshellen, nur für diesen Zweck zu verwendenden Raume ein verschließbarer Schrank mit Fächern und Schiebekästen aufzustellen, welche die vorschriftsmäßige Absonderung der sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel ermöglichen; außerdem müssen sich hier befinden: das erforderliche Arbeitsgeräth an präzisirten Waagen und Gewichten, Mörsern 2c., ein Arbeitstisch mit Schiebekästen, sowie ein Handdampfkocher mit Zinn- und Porzellan-Infundirbüchse.

Ebenso müssen das Arzneibuch, die geltende Arzneitaxe, die Bestimmungen über Hausapotheken, das Belagbuch und ein Tagebuch zum Eintragen der Rezepte nebst deren Taxpreisen, sowie die Genehmigung zum Halten einer Hausapotheke und die Betriebsvorschriften vorhanden sein.

Die Genehmigung zur Einrichtung einer Krankenhaus-Apotheke, sowie zum Halten einer ärztlichen Hausapotheke wird von dem Regierungspräsidenten auf Antrag nach Prüfung der Verhältnisse widerruflich ertheilt; derselbe stellt auch nach Anhörung des Regierungs- und Medizinalraths das Verzeichniß der für eine ärztliche Hausapotheke zulässigen Arzneimittel fest.

E. Homöopathische Apotheken in Apotheken und ärztliche homöopathische Hausapotheken.

§ 50. Wenn in Verbindung mit einer Apotheke homöopathische Mittel in einem Schrank vorräthig gehalten werden, so ist diese Einrichtung in einem besonderen, gut belichteten Raume aufzustellen.

Handelt es sich nach dem Ermessen des Regierungspräsidenten um eine vollständige homöopathische Apotheke, so muß dieselbe in einem nur für diesen Zweck zu verwendenden hellen Raume ordnungsmäßig eingerichtet sein.

Die Urstoffe und Urtinkturen, sowie Verreibungen und Verdünnungen bis einschließlich der dritten Potenz müssen nach Maßgabe der Bestimmungen des Arzneibuchs über milde und vorsichtig aufzubewahrende Mittel (Tab. C) von einander getrennt aufgestellt, die Gifte (Tab. B) mit Giftwaage und Löffel in einem verschlossen zu haltenden, als solches bezeichneten Giftbehältniß verwahrt werden; auch muß ein mit der Aufschrift „Gift“ oder „Tab. B“ oder „Venena“ bezeichneter Mörser vorhanden sein. Die Farbe der Bezeichnung der Standgefäße unterliegt den Bestimmungen für Apotheken.

Ein Arbeitsbuch und Dispensirgeräthe sind stets erforderlich.

Die ärztlichen homöopathischen Hausapotheken müssen ebenfalls in einem lediglich diesem Zwecke dienenden, gut belichteten Raume aufgestellt sein. Eine homöopathische Pharmakopöe und die gesetzlichen Bestimmungen über homöopathische Hausapotheken, sowie ärztliche Approbation und Genehmigung zum Halten einer homöopathischen Hausapotheke müssen vorhanden sein. Der Arzt hat in seinem Kranken-Tagebuch entsprechende Vermerke über Menge, Inhalt und Taxpreise der abgegebenen Mittel zu machen.

Schlußbestimmungen.

§ 51. Die Funktionen, welche in diesen Vorschriften dem Regierungspräsidenten zugewiesen sind, werden innerhalb des der Zuständigkeit des Polizeipräsidenten zu Berlin unterstellten Bezirks von dem Letzteren ausgeübt.

§ 52. Alle diesen Vorschriften entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 16. December 1893.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bosse.

Obige Vorschriften werden hiermit zur Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 8. Januar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

4) Die für das Jahr 1894 erschienene Preußische Arzneitaxe, welcher eine Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 20. December 1893 vorgedruckt ist, auf welche ich besonders hinweise, ist von der

R. Gärtner'schen Verlagsbuchhandlung (Hermann Heyfelder) in Berlin, sowie durch alle inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1,20 Mark zu beziehen.

Marienwerder, den 30. December 1893.

Der Regierungs-Präsident.

5) Nachdem die Rechnung unserer Hauptkasse über die Verwaltung der Elementarlehrerwittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Marienwerder für das Rechnungsjahr 1892/93 sowohl von uns, als auch von den Kuratoren nachgesehen und die Rechnungslegerin entlastet ist, wird die Rechnung in ihren Hauptresultaten gemäß § 33 des Statuts vom 23. Mai 1885 nachstehend veröffentlicht:

	A. Einnahmen.	Ist-Einnahme. ℳ	₰	Reste. ℳ	₰
1	An Stellenbeiträgen	780	75	45	—
2	„ Gemeindebeiträgen	25 182	83	—	—
3	„ Kapitalzinsen	9 855	57	—	—
4	„ einmaligen Einnahmen (zurückgezahlte Kapitalien) . .	10 200	—	—	—
5	„ Zuschuß aus der Staatskasse	73 468	34	—	—
	Summa der Einnahme	119 487	49	45	—

	B. Ausgabe.	Ist-Einnahme. ℳ	₰	Reste. ℳ	₰
1	An Verwaltungskosten	54	90	—	—
2	„ Pensionen	109 787	19	395	83
3	„ Sonstige Ausgabe (Kapitalanlegung pp.) . . .	9 645	40		
	Summa der Ausgabe	119 487	49	395	83
	Also Ausgabe und Einnahme gleich.				

	Privatobligationen ℳ	₰	Pfandbriefe pp. ℳ	₰	Sparkassen-Einlagen. ℳ	₰
Vermögen des Fonds	151 733	50	74 850	—	298	57

Marienwerder, den 21. December 1893.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

6) Dem Fräulein Margarethe **Mortier** in Vandsburg, Kreis Flatow, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 29. December 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

7) Dem Fräulein Eva **Weiß** in Adl. Pollnitz, Kreis Schlochau, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin zu fungiren.

Marienwerder, den 27. December 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

8) Dem Fräulein **von Puttkamer** in Vandsburg ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin zu fungiren.

Marienwerder, den 2. Januar 1894.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

9) Dem Fräulein Helene **Gerdien** in Fortbrück, Kreis Schlochau, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 27. December 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) Dem Fräulein Martha **Kraftmeyer** in Klein Klonia, Kreis Tuchel, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 3. Januar 1894.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

11) Dem Fräulein **Poltrock** in Kamnitz, Kreis Tuchel, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 3. Januar 1894.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

12) Dem cand. min. Haarland in Waldhof, Kreis Rosenberg Wpr., ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher zu fungiren.

Marienwerder, den 2. Januar 1894.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

13) Dem Fräulein Hedwig Oloff zu Prenzlau, Kreis Marienwerder, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 4. Januar 1894.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

14) Nachdem in Folge des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres vom 3. August 1893, die active Dienstzeit der Jäger der Klasse A der Regel nach von 4 auf 3 Jahre, die der Einjährig-Freiwilligen dieser Kategorie von 2 auf 1 Jahr herabgesetzt worden, ist eine Abänderung des bisher gültigen Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägerkorps nothwendig geworden.

Demzufolge hat der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten eine neue Redaction der bestehenden Vorschriften mit dem Herrn Kriegsminister mit der Maßgabe vereinbart, daß das neue Regulativ vom 1. October 1893 von diesem Zeitpunkte ab an die Stelle des Regulativs vom 1. Februar 1887 tritt.

Wir machen auf dieses neue Regulativ mit dem Bemerken aufmerksam, daß dasselbe bei den Königlichen Landrathsämtern und Oberförstereien des Bezirkes eingesehen werden kann.

Marienwerder, den 14. December 1893.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

15) **Bekanntmachung.**

Am 15. Januar 1894 werden die an der Neubaustrecke Ragnit—Pillkallen gelegenen Stationen Klapaten und Naujeningken für den gesammten Personen-, Gepäck-, Leichen-, Vieh-, Fahrzeug- und Güter-Verkehr eröffnet.

Der Frachtberechnung werden im Binnen- und Wechselverkehr der Preußischen und Oldenburgischen Staatsbahnen, sowie im Bromberg-Sächsischen Verbande bis zur Eröffnung der Schlußstrecke Klapaten— Naujeningken die Entfernungen

von Tilsit unter Zuschlag von 21 km für Klapaten und
von Stallupönen unter Zuschlag von 46 km für Naujeningken

zu Grunde gelegt.

Bromberg, den 31. December 1893.

Königliche Eisenbahn-Direction.

16) **Bekanntmachung.**

Vom 15. Januar 1894 ab wird der auf der Bahnstrecke Praust—Carthaus zwischen Praust und Straschin—Prangschin neu eingerichtete Personen-Haltepunkt Gischkau für den Personen- und Gepäck-Verkehr mit der Einschränkung eröffnet, daß für den Verkehr von Gischkau Fahr- und Rückfahrkarten nach Dirschau, Hohenstein i. Westpr., Danzig lege Thor und den Stationen der Strecke Praust—Carthaus verausgabt werden. Gepäckstücke werden von Gischkau unabgefertigt mitgenommen. Die Fracht hierfür wird auf der Endstation erhoben.

Die Abfahrt der Züge von Gischkau erfolgt:

in der Richtung nach Praust
Zug 609 um 6 Uhr 53 Min. Vorm.
„ 617 „ 1 „ 18 „ Nachm.
„ 613 „ 6 „ 50 „ „

in der Richtung nach Carthaus
Zug 612 um 7 Uhr 37 Min. Vorm.
„ 618 „ 2 „ 12 „ Nachm.
„ 616 „ 8 „ 46 „ „

Näheres ist bei den Bahnhofs-Vorständen zu erfahren.

Bromberg, den 3. December 1893.

Königliche Eisenbahn-Direction.

17) Auf Grund der Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen vom 24. April 1874 werden im Jahre 1894 folgende Prüfungstermine abgehalten werden:

1. Abgangs-Prüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt in Danzig; zugleich Prüfung der nicht in der Seminarklasse vorgebildeten Kandidatinnen sowie der Schulvorsteherinnen und zwar:

Frühjahrs-Termin:
a) Prüfung der Lehrerinnen:
am 13., 14. April schriftliche Prüfung,
am 18., 19., 20., 21. April mündliche Prüfung.
Herbst-Termin:
am 19., 20. October schriftliche Prüfung,
am 24., 25., 26., 27. October mündliche Prüfung.
b) Prüfung der Schulvorsteherinnen:
Frühjahrstermin am 17. April,
Herbsttermin am 23. October.

2. Abgangs-Prüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt in Marienburg:
am 1., 2. März schriftliche Prüfung,
am 5. März mündliche Prüfung.

3. Abgangs-Prüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt in Graudenz:
am 4., 5. Mai schriftliche Prüfung,
am 8., 9. Mai mündliche Prüfung.

4. Abgangsprüfung am katholischen Marienstift in Berent:
am 22., 23. Juni schriftliche Prüfung,
am 26., 27. Juni mündliche Prüfung.

5. Abgangs-Prüfung an der städti-

schen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt in Marienwerder:
am 25., 26. Mai schriftliche Prüfung,
am 29., 30. Mai mündliche Prüfung.

6. Commissionsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt in Elbing verbunden mit Prüfung der Schulvorsteherinnen und zwar:
a) Lehrerinnen-Prüfung:
am 21., 22. September schriftliche Prüfung,
am 27., 28. September mündliche Prüfung.
b) Schulvorsteherinnen-Prüfung:
am 26. September.

7. Abgangs-Prüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt in Thorn:
am 6., 7. September schriftliche Prüfung,
am 11., 12. September mündliche Prüfung,

Die Meldung zur Lehrerinnen-Prüfung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termine bei dem unterzeichneten Kollegium unter der bestimmten Angabe, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:
1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, (Rufname unterstrichen), der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist,
2. der Tauf- bezw. Geburtsschein, durch den das vollendete 18. Lebensjahr nachgewiesen sein muß. (Ein Altersdispens findet nicht statt).
3. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen,
4. ein amtliches Führungszeugniß (für die Abgangsprüfung ist ein Zeugniß der Anstalt ausreichend),
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand der Bewerberin.

Wird die Zulassung zur Prüfung genehmigt, so erfolgt kein besonderer Bescheid.

Die persönliche Meldung derjenigen Bewerberinnen, welche der Seminarklasse der Anstalt, an welcher die Prüfung stattfindet, nicht angehören, erfolgt am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr zu Danzig in dem Locale der Viktoriaschule, Holzgasse 24, bei dem Herrn Director Dr. Neumann und in Elbing bei dem Director der höheren Töchterschule Herrn Dr. Witte, an welche auch die Prüfungsgebühren im Betrage von 12 Mark zu entrichten sind.

Die schriftliche Meldung zur Schulvorsteherinnenprüfung erfolgt spätestens drei Monate vor dem angesetzten Termine bei dem unterzeichneten Kollegium und sind derselben außer den obenerwähnten ad 1—5 aufgeführten Zeugnissen noch die Ausweise darüber beizufügen, daß die Bewerberin mindestens fünf Jahre im Lehramte thätig gewesen ist und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet hat.

Jeder Examinandin wird von uns unmittelbar nach ihrer Meldung zur Vorsteherinnen-Prüfung ein Thema zu einem Aufsatze aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre aufgegeben werden, welchen dieselbe binnen 8 Wochen spätestens aber vierzehn Tage vor dem Prüfungstermine mit der Versicherung einzureichen hat, keine anderen, als die von ihr angegebenen Hilfsmittel dabei benutzt zu haben.

Die persönliche Meldung erfolgt ebenfalls am ersten Tage vor der Prüfung in Danzig beim Director der Victoriaschule Herrn Dr. Neumann und in Elbing bei dem Director der höheren Töchterschule Herrn Dr. Witte; an dieselben sind auch die Prüfungsgebühren mit 12 Mark zu entrichten.

Danzig, den 16. December 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

18) Auf Grund der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 22. October 1885 erlassenen Prüfungs-Ordnung werden zur Prüfung der Handarbeitslehrerinnen vor einer besonders hierzu ernannten Kommission für das Jahr 1894 folgende Termine anberaumt:
a. Frühjahrsprüfung der 16. und 17. Mai,
b. Herbstprüfung der 14. und 15. November.

Zur Prüfung werden zugelassen:
1. Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben,
2. sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen, und wenn sie am ersten Tage der Prüfung das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Die schriftliche Anmeldung muß 4 Wochen vor dem Prüfungstermine bei uns eingereicht werden. Derselben sind beizufügen:
a. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben:
1. das Zeugniß über diese Prüfung,
2. ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin;
b. von den übrigen Bewerberinnen:
1. ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name (Rufname unterstrichen), der Geburtsort, das Alter, die Confession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung — ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen — anzugeben ist;
2. ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein;
3. ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist;
4. ein Zeugniß über die von der Bewerberin erlangte Schulbildung und die Zeugnisse über die

etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.,
5. ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin,
6. ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde,

Erfolgt auf die Anmeldung kein Bescheid, so ist die Zulassung zur Prüfung von uns genehmigt worden.

Die persönliche Meldung der Bewerberinnen hat am ersten Prüfungstage Morgens 8 Uhr in der Victoriaschule hierselbst (Holzgasse Nr. 24) bei Herrn Director Dr. Neumann zu erfolgen, an den vor dem Eintritt in die Prüfung eine Prüfungsgebühr von 6 Mark zu entrichten ist.

Danzig, den 16. December 1893.
Königliches Provinzial-Schulkollegium.

19) In Gemäßheit der Prüfungsordnung vom 15. October 1872 haben wir für die Abhaltung der zweiten Prüfung der Volksschullehrer an den Schullehrer-Seminaren unseres Ressorts für das Jahr 1894 folgende Termine festgesetzt:

1. beim Seminar in Berent:
schriftliche Prüfung am 9. October,
mündliche Prüfung am 11., 12., 13. October.
2. beim Seminar in Pr. Friedland:
schriftliche Prüfung am 19. Mai,
mündliche Prüfung am 21., 22., 23. Mai.
3. beim Seminar in Graudenz:
schriftliche Prüfung am 6. November,
mündliche Prüfung am 8., 9., 10. November,
4. beim Seminar in Löbau:
schriftliche Prüfung am 5. Juni,
mündliche Prüfung am 7., 8., 9. Juni.
5. beim Seminar in Marienburg:
schriftliche Prüfung am 11. September,
mündliche Prüfung am 13., 14., 15. September.
6. beim Seminar in Tuchel:
schriftliche Prüfung am 7. August,
mündliche Prüfung am 9., 10., 11. August.

Die Meldung zu diesen Prüfungen ist uns spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Termine durch den Kreisschul-Inspector einzureichen, andernfalls sie unberücksichtigt bleiben müßten.

Der Meldung sind beizufügen:
1. das Zeugniß über die bestandene erste Prüfung im Original,
2. der Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der Name sowie der gegenwärtige Wohnort nebst Kreis und Regierungsbezirk deutlich anzugeben ist,
3. ein Zeugniß des Localschulinspectors,
4. eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dabei benutzt zu haben.

Eine in der letzten Zeit von dem Examinanden gefertigte Zeichnung und eine Probeschrift, beide mit der Versicherung selbstständiger Anfertigung versehen, sind dem Seminardirector bei der persönlichen Meldung zu überreichen.

Dem Examinanden steht es frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den facultativen Lehrgegenständen des Seminarunterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Ueber die Zulassung zur zweiten Prüfung wird demnächst von uns Entscheidung getroffen, wobei wir bemerken, daß, wenn kein Bescheid erfolgt ist, die Zulassung diesseits genehmigt ist.

Die persönliche Meldung erfolgt am Tage vor der Prüfung, Abends 6 Uhr, bei dem Director des Seminars.

Danzig, den 16. December 1893.
Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

20) Zur Prüfung der Schulamts-Präparanden, welche für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, haben wir für das Jahr 1894 folgende Termine festgesetzt:

1. beim Seminar in Berent:
schriftliche Prüfung am 4. Mai,
mündliche Prüfung am 5. Mai.
2. beim Seminar in Graudenz:
schriftliche Prüfung am 16. Februar,
mündliche Prüfung am 17. Februar.
3. beim Seminar in Tuchel:
schriftliche Prüfung am 21. September,
mündliche Prüfung am 22. September.
4. beim Seminar in Marienburg:
a. Aufnahme-Prüfung.
schriftliche Prüfung am 9. März,
mündliche Prüfung am 10. März.
b. Aufnahme-Prüfung am Nebenkursus.
schriftliche Prüfung am 19. October,
mündliche Prüfung am 20. October.
5. beim Seminar in Pr. Friedland:
schriftliche Prüfung am 31. August,
mündliche Prüfung am 1. September.
6. beim Seminar in Löbau:
schriftliche Prüfung am 16. März,
mündliche Prüfung am 17. März.

Die Aspiranten haben sich schon am Tage vor der Prüfung, Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminardirector persönlich zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden beim Eintritt in das Seminar das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen, bei einem Altersmangel bis zu 6 Monaten jedoch das unterzeichnete Provinzial-Schulkollegium auf vorher zu stellenden Antrag, dem der Taufschein beizulegen ist, Dispens ertheilen kann.

Folgende Zeugnisse bezw. Schriftstücke müssen spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine dem Herrn Director des Seminars eingesandt werden:

1. Taufzeugniß (Geburtsschein),
2. Impfschein, Revaccinationsschein und Gesundheitszeugniß, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
3. Lebenslauf in deutscher Sprache. Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufs sind Name, Tag und Jahr der Geburt, Geburts- und gegenwärtiger Wohnort, Stand der Eltern, sowie Name und Wohnort des Präparandenbildners übersichtlich anzugeben,
4. Zeugnisse über die genossene Bildung. Dazu gehören:
   a. der hinsichts der Richtigkeit von dem Localschulinspector bescheinigte Ausweis des Präparandenbildners, in welchem genau die Zeit und Art der Vorbildung, sowie die Erfolge derselben anzugeben sind,
   b. das Zeugniß des Kreisschulinspectors über die letzte mit dem Präparanden abgehaltene Prüfung, welche sich auch auf das Turnen zu erstrecken hat, und
   c. ein amtliches, von dem betreffenden Kirchspielsgeistlichen ausgestelltes Zeugniß über den bisherigen Lebenswandel.

Meldungen, welche nach dem bestimmten Termine eingehen, werden zurückgewiesen.

Danzig, den 16. December 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

21) Zur Prüfung derjenigen Lehramtskandidaten, welche die Volksschullehrer-Prüfung abzulegen beabsichtigen, haben wir — gleichzeitig mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten — für das Jahr 1894 folgende Termine anberaumt:

1. beim Seminar in Berent:
schriftliche Prüfung am 26., 27., 28. April,
mündliche Prüfung am 30. April, 1. und 2. Mai,

2. beim Seminar in Graudenz:
schriftliche Prüfung am 8., 9., 10. Februar,
mündliche Prüfung am 13., 14., 15. Februar,

3. beim Seminar in Tuchel:
schriftliche Prüfung am 13., 14., 15. September,
mündliche Prüfung am 18., 19., 20. September.

4. beim Seminar in Marienburg:
a. Entlassungs-Prüfung:
schriftliche Prüfung am 1., 2., 3. März,
mündliche Prüfung am 6., 7., 8. März.
b. Entlassungs-Prüfung am Nebenkursus:
schriftliche Prüfung am 11., 12., 13. October,
mündliche Prüfung am 16., 17., 18. October.

5. beim Seminar in Pr. Friedland:
schriftliche Prüfung am 23., 24., 25. August,
mündliche Prüfung am 28., 29., 30. August.

6. beim Seminar in Löbau:
schriftliche Prüfung am 8., 9., 10. März,
mündliche Prüfung am 13., 14., 15. März.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an einer dieser Prüfungen Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Collegium unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre Meldung schriftlich einzureichen:

1. eines Taufzeugnisses (Geburtsscheines),
2. eines Zeugnisses von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte über normalen Gesundheitszustand, in welchem der stattgefundenen Impfung und Wiederimpfung zu erwähnen ist,
3. eines selbstgefertigten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatte der Name, Tag und Jahr der Geburt, Geburts- und gegenwärtiger Wohnort, Stand der Eltern und Name des Vorbildners anzugeben sind,
4. eines amtlichen, von dem betreffenden Kirchspielsgeistlichen ausgestellten Zeugnisses über die sittliche Befähigung zum Schulamt.

Eine Probezeichnung und eine Probeschrift, beide mit der Versicherung selbst eigner Anfertigung versehen, sind dem Seminar-Director bei der persönlichen Meldung zu überreichen.

Diese erfolgt am Tage vor dem Prüfungstermine, Abends 6 Uhr.

Meldungen, welche nicht bis zum festgesetzten Termine eingehen, werden ohne Ausnahme zurückgewiesen.

Erfolgt auf die Meldung kein Bescheid, so ist die Zulassung zur Prüfung diesseits genehmigt.

Danzig, den 16. December 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

22) Auf Grund der Prüfungs-Ordnung vom 27. Juni 1878 haben wir den nächstjährigen Prüfungstermin für Lehrer an Taubstummen-Anstalten auf

den 14. und 15. November

anberaumt.

Die persönliche Meldung hat am 13. November Abends 6 Uhr in der Taubstummen-Anstalt zu Marienburg bei dem Herrn Director Hollenweger zu erfolgen, welcher den Gang der Prüfung mittheilen und die Prüfungsgebühren von 12 Mark in Empfang nehmen wird.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

Geistliche, Kandidaten der Theologie, sowie Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden, sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummen-Unterricht beschäftigt haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen.

Die Meldung zur Prüfung ist binnen 8 Wochen bei uns anzubringen. Derselben sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist,
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen,

3. ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterricht,
4. ein amtliches Führungszeugniß und
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Jeder Examinand erhält von uns unmittelbar nach seiner Meldung ein Thema aus dem Gebiete des Taubstummenwesens, dessen Bearbeitung er binnen längstens 6 Monaten mit der Versicherung einzureichen hat, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.

Danzig, den 16. December 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

23) Auf Grund der Prüfungs-Ordnung vom 15. October 1872 haben wir zur Prüfung der Lehrer von Mittelschulen und der Rectoren für das Jahr 1894 folgende Termine anberaumt:

1. zur Prüfung der Lehrer an Mittelschulen:

a. für den Frühjahrstermin auf den 12. und 13. Juni die schriftliche und auf den 15. und 16. Juni die mündliche Prüfung,

b. für den Herbsttermin auf den 27. und 28. November die schriftliche und auf den 30. November und 1. December die mündliche Prüfung.

2. zur Prüfung der Rectoren:

a. für den Frühjahrstermin auf den 13. Juni,

b. für den Herbsttermin auf den 28. November.

Die persönliche Meldung der Examinanden für die Prüfung der Mittelschullehrer erfolgt am 12. Juni resp. 27. November und derjenigen für die Prüfung als Rektoren am 13. Juni resp. 28. November Morgens 8 Uhr im Bureau des unterzeichneten Kollegiums (Regierungsgebäude Neugarten 12/16).

Die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Kandidaten haben sich unmittelbar, die im Amte stehenden Lehrer durch ihre Kreisschulinspectoren schriftlich bei uns zu melden. Die schriftliche Meldung für die Mittelschullehrer-Prüfung muß mindestens 2, die für die Prüfung der Rectoren drei Monate vor dem jedesmaligen Prüfungstermine bei uns eingereicht sein, wenn sie Berücksichtigung finden soll.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburtsort, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten anzugeben ist,
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen,
3. ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4. ein amtliches Führungsattest und
5. ein von einem zur Führung des Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Zur Abhaltung der Prüfung wird hier eine besondere Commission gebildet, deren Mitglieder in einer späteren Bekanntmachung werden veröffentlicht werden.

Jedem Examinanden wird von uns unmittelbar nach seiner Meldung eine wissenschaftliche Arbeit aufgegeben werden, welche von den Prüflingen als Mittelschullehrer binnen 6 Wochen, von den Examinanden für die Rectorenprüfung dagegen binnen 8 Wochen, spätestens aber 14 Tage vor dem Prüfungstermine mit der Versicherung einzureichen ist, daß keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind.

Danzig, den 16. December 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

24) Zur Abhaltung der Entlassungs-Prüfungen an den Königlichen Präparanden-Anstalten unseres Bezirks, zu welchen auch Zöglinge aus privater Vorbildung zugelassen werden, um die Befähigung zum Eintritt in ein Schullehrer-Seminar zu erlangen, haben wir für das Jahr 1894 folgende Termine festgesetzt:

1. bei der Präparanden-Anstalt zu Dt. Crone:
schriftliche Prüfung am 23. April,
mündliche Prüfung am 24. April.

2. bei der Präparanden-Anstalt zu Rehden:
schriftliche Prüfung am 19. Februar,
mündliche Prüfung am 20., 21. Februar.

3. bei der Präparanden-Anstalt zu Schwetz:
schriftliche Prüfung am 21. Februar,
mündliche Prüfung am 22., 23. Februar.

4. bei der Präparandenanstalt zu Pr. Stargard:
schriftliche Prüfung am 24. Februar,
mündliche Prüfung am 26., 27. Februar.

Die Aspiranten haben sich schon am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr bei dem Herrn Anstaltsvorsteher persönlich zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden beim Eintritt in das Seminar das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen, bei einem Altersmangel bis zu 6 Monaten jedoch das unterzeichnete Provinzial-Schulkollegium auf vorher zu stellenden Antrag, dem der Taufschein beizulegen ist, Dispens ertheilen kann.

Folgende Zeugnisse bezw. Schriftstücke müssen spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine dem Herrn Anstalts-Vorsteher eingesandt werden:

1. Taufattest (Geburtsschein),
2. Impfschein, Revaccinationsschein und Gesundheitszeugniß, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
3. Lebenslauf, auf dessen Titelblatt Name, Tag und Jahr der Geburt, Geburts- und gegenwärtiger Wohnort, Stand der Eltern, sowie Name und Wohnort des Präparandenbildners übersichtlich anzugeben ist,

4. Zeugnisse über die genossene Vorbildung; dazu gehört der hinsichtlich der Richtigkeit von dem Lokalschulinspector bescheinigte Ausweis des Präparandenbildners über die Zeit und Art der Vorbildung, sowie über die Erfolge derselben.
5. ein amtliches, von dem betreffenden Kirchspielsgeistlichen ausgestelltes Zeugniß über den bisherigen Lebenswandel.

Meldungen, welche nach dem bestimmten Termine eingehen, werden zurückgewiesen.

Danzig, den 16. December 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

25) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 111 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875/22. März 1881 (G.-S. pro 1881 S. 233) bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß nach dem von dem Provinzial-Landtage genehmigten Etat pro 1. April 1892/93 an Provinzialabgaben ein Zuschlag von 13,3 % zu dem berichtigten directen Staatssteuersoll pro 1892/93 zur Erhebung kommt, und daß nach der in Gemäßheit der §§ 106 und 107 der Provinzial-Ordnung a. a. O. sowie des § 74 des Einkommensteuergesetzes vom 21. Juni 1891 (G.-S. pro 1891 S. 175 folg.) bezw. des Beschlusses des 16. Westpreußischen Provinzial-Landtags vom 23. Februar 1893 bewirkten Vertheilung der Provinzialabgaben auf die Kreise der Provinz zu entrichten haben:

1.	der Kreis Berent	11 264	ℳ 79	₰
2.	„ „ Carthaus	13 021	„ 31	„
3.	„ „ Danzig Stadtkreis	140 107	„ 25	„
4.	„ „ Danziger Höhe	17 039	„ 45	„
5.	„ „ „ Niederung	19 658	„ 02	„
6.	„ „ Dirschau	23 343	„ 01	„
7.	„ „ Elbing Stadtkreis	36 664	„ 47	„
8.	„ „ „ Landkreis	21 656	„ 55	„
9.	„ „ Marienburg	58 243	„ 28	„
10.	„ „ Neustadt	14 887	„ 99	„
11.	„ „ Putzig	8 282	„ 31	„
12.	„ „ Pr. Stargard	18 608	„ 20	„
13.	„ „ Briesen	17 957	„ 58	„
14.	„ „ Dt. Krone	28 640	„ 08	„
15.	„ „ Flatow	27 058	„ 54	„
16.	„ „ Graudenz	33 769	„ 26	„
17.	„ „ Konitz	18 226	„ 03	„
18.	„ „ Kulm	26 275	„ 83	„
19.	„ „ Löbau	14 538	„ 86	„
20.	„ „ Marienwerder	34 615	„ 15	„
21.	„ „ Rosenberg	24 895	„ 49	„
22.	„ „ Schlochau	21 134	„ 63	„
23.	„ „ Schwetz	31 121	„ 87	„
24.	„ „ Strasburg	19 430	„ 91	„
25.	„ „ Stuhm	21 061	„ 72	„
26.	„ „ Thorn	46 801	„ 52	„
27.	„ „ Tuchel	9 888	„ 31	„
	Zusammen	758 192	ℳ 41	₰

Danzig, den 28. December 1893.

Der Landes-Director der Provinz Westpreußen.

Jaeckel.

26) Bekanntmachung.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Schlochau hat in seiner Sitzung am 20. Juni 1890 die Abzweigung des im Gemeindebezirk Steinforth belegenen, von dem Gutsbesitzer Eduard Stroemer an den Forstfiskus verkauften, im Grundbuche von Steinforth Band I, Blatt 2a, Kartenblatt 1, Parzelle 244 bis 248 und Kartenblatt 2, Parzelle 20 und 21 verzeichneten Grundstücks von dem Gemeindebezirk Steinforth und die Zulegung desselben zu dem forstfiskalischen Gutsbezirk genehmigt.

Schlochau, den 27. December 1893.

Der Kreis-Ausschuß.

27) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Salomon Eisen, Arbeiter und Handelsmann, geboren im November 1873 zu Czchow, Bezirk Brzesko, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst, wegen schweren Diebstahls (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 2. September 1892), vom Königl. preußischen Regierungspräsidenten zu Posen, vom 9. November v. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Martin Vlcek, Spängler, geboren am 9. November 1853 zu Ochodnitz, Komitat Trencsin, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger, wegen Betteln, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Miesbach, vom 15. August v. J.
2. Franz Wagner, Bürstenmacher, geboren am 31. März 1858 zu Schönau, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Betteln, vom Königl. preußischen Regierungspräsidenten zu Schleswig, vom 4. November v. J.
3. Ludwig Wondrak (Vondrak), Gärtner, geboren am 12. Juli 1856 zu Tabor, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Betteln, von der Königlich bayerischen Polizei-Direction München, vom 26. October d. J.
4. Domenico Cimolin, Maurer, geboren am 23. December 1867 zu Montereale-Cellina, Bezirk Pordenone, Provinz Udine, Italien, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Tragens verbotener Waffen, von der Königlich bayerischen Polizei-Direction München, vom 17. October v. Js.
5. Karl Demuth, Weber, geboren im Januar 1861 zu Gabel, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Betteln, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Zusmarshausen, vom 16. October v. J.
6. Nicolai Gula, Hafenarbeiter, geboren im Jahre 1869 zu Soboljef, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Betteln, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Hildesheim, vom 28. October v. J.
7. Ludwig Alfred Junod, Buchhalter, geboren am 11. Januar 1861 zu St. Aubin, Kanton Neuchatel, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,

wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauch eines falschen Namens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 24. October v. J.

8. Augustin Kreidler, Fabrikarbeiter, geboren am 29. October 1868 zu Wiesen, Bezirk Braunau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direction München, vom 16. October v. J.

9. Karl Aigner, Bäcker, geboren am 26. November 1875 zu Mehrnbach, Bezirk Ried, Ober.Oesterreich, ortsangehörig zu Neuhofen, ebendaselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direction München, vom 2. November v. J.

10. Heinrich Bevers, Tuchmachergeselle, geboren am 16. November 1854 zu Enschede, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und groben Unfugs, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Hildesheim, vom 15. November v. J.

11. Willibald Görner, Glasschleifer, 43 Jahre alt, geboren zu Lichtenberg, Bezirk Reichenbach, ortsangehörig zu Antonienwald, Bezirk Gablonz, Böhmen, wegen Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Mannheim, vom 9. November v. J.

12. Franz Höhl, ehemaliger Schuhmacher, jetzt Weber, geboren im Jahre 1845 zu Neudorf, Bezirk Landeskron, Böhmen, ortsangehörig zu Grulich, Bezirk Senftenberg, ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 9. November v. Js.

13. Alcide Maurice, Tagner, geboren am 24. Juni 1859 zu Oelville bei Mirecourt, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 9. November v. J.

14. Otto Zuberbühler, Scribent, geboren am 8. Januar 1861 zu Olten, Kanton Solothurn, Schweiz, ortsangehörig zu Trogen, Kanton Appenzell, ebendaselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direction München, vom 2. November v. J.

15. Felicien Aubry, Arbeiter, 37 Jahre alt, geb. und ortsangehörig zu Armonts, Departement Haute-Saône, Frankreich, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Mannheim, vom 19. November v. Js.

16. Theodor Dusek, Maurergeselle, geboren am 11. December 1871 zu Perutz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen sechs vollendeter schwerer Diebstähle und Versuchs des schweren Diebstahls, von der Polizeibehörde zu Hamburg, vom 13. November v. J.

17. Viktor Enhuber, Tagelöhner, geboren am 13. August 1848 zu Linz, Oesterreich, ortsangehörig zu Radegund, Bezirk Braunau, ebendaselbst, wegen Bettelns, von der Königlich bayerischen Polizei-Direction München, vom 9. November v. J.

18. Karl Geuzenhauser, Schreiner, geboren am 17. Januar 1860 zu Sissach, Kanton Basel-Land, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Freiburg, vom 21. November v. J.

19. Johann Grosseg, Schlosser und Agent, geboren am 20. Februar 1853 zu Cadrandorf, Bezirk Marburg, Steiermark, ortsangehörig zu Stanosko, ebendaselbst, wegen Landstreichens, von der Kgl. bayerischen Polizeidirection München, vom 6. November v. J.

20. Karl Hanka, Schreiner, geboren am 9. März 1871 zu Weißwasser, Bezirk Münchengrätz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, von der Königl. bayerischen Polizeidirection München, vom 9. November v. J.

21. Anton Kluger, Schmiedegeselle, geboren am 9. Juni 1859 zu Endersdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Führung falscher Zeugnisse, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Mühldorf, vom 12. November v. J.

22. Johann Baptist Molherat, ohne Stand, geboren am 12. Juni 1860 zu Tailhac, Departement Haute-Loire, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 18. November v. J.

23. Daniel Scheidegger, Melker, geboren am 30. August 1851 zu Wattwyl, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 18. November v. J.

24. Franz Starker, Knecht, geboren am 7. August 1872 zu Laubsdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns und Obdachlosigkeit, vom Königl. preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 28. September v. J.

25. Ignaz Wurmfeld, Goldarbeiter, geboren am 23. October 1875 zu Raba-Szent-Mihaly bei Téth, Komitat Raab, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direction München, vom 6. November v. J.

Die durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau vom 24. Mai 1884 verfügte Ausweisung des Bäckergesellen Josef Alber aus dem Reichsgebiet (Centralblatt für 1884 S. 187 Ziffer 11) ist zurückgenommen worden.

Die durch Beschluß der Polizei-Behörde in Hamburg vom 13. März 1891 verfügte Ausweisung des Konditors Karl Gustav Pohl aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt für 1891 S. 85 Z. 7) ist zurückgenommen worden.

28) **Personal-Chronik.**

Dem Königlichen Landrath Dr. Gerlich in Schwetz ist Allerhöchst der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden.

Der Regierungs-Assessor Dr. Droste hierselbst ist an die Königliche Direction für die Verwaltung der directen Steuern in Berlin versetzt.

Der seitherige Hilfsprediger Johannes Diehl ist zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde Burg Belchau in der Diözese Kulm berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Die Wiederwahl des Bürgermeisters Muscate zum Bürgermeister der Stadt Strasburg auf eine weitere Wahlperiode von 12 Jahren ist bestätigt worden.

Im Kreise Stuhm ist der Gutspächter Knaak zu Pestlin zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Watkowitz bestellt.

Im Kreise Rosenberg sind folgende Amtsvorsteher bezw. Amtsvorsteher-Stellvertreter bestellt:

1. der Mühlengutsbesitzer Frost zu Stangenwalde zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Stangenwalde,
2. der Gutsverwalter Wentscher zu Gulbien zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Gulbien,
3. der Gutsbesitzer Schirmann zu Quirren zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Stein.

Die Localaufsicht über die Schulen zu Jacobsdorf, Riesenkirch und Riesenwalde, Kreis Rosenberg, ist dem Kreisschulinspector Engel in Riesenburg übertragen worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat December 1893.

Ernannt: 1. Gerichts-Assessor Dr. Kowalk in Berent zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte in Strelno,
2. die Referendare Adolf Bruns, Hermann Eifert, Hans Engel und Theodor Erdmann zu Gerichtsassessoren.
3. Rechtskandidat Arnold Peters in Elbing zum Referendar unter Ueberweisung an das Amtsgericht in Christburg.
4. Gefängniß-Inspector-Anwärter Otto Koeppen in Danzig zum etatsmäßigen Inspections-Assistenten bei dem landgerichtlichen Gefängnisse ebenda,
5. Aktuar Steffen in Marienwerder zum Gerichtsschreibergehülfen bei dem Oberlandesgerichte ebenda,
6. Aktuar Bulinski in Thorn zum Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgerichte in Mewe,
7. Kanzleidiätar Reimann in Danzig zum Kanzlisten bei dem Landgerichte in Graudenz,
8. Hülfsgefangenaufseher Kornjewski in Oliva zum Gefangenaufseher bei dem Hülfsgefängnisse ebenda,

Versetzt: 1. Amtsgerichtsrath Braun in Elbing in der Eigenschaft als Landgerichtsrath an das Landgericht ebenda.
2. Gefangenaufseher Burr in Elbing in der Eigenschaft als Gerichtsdiener an das Landgericht in Elbing mit der Function bei der Staatsanwaltschaft ebenda,
4. Gefangenaufseher Smolnik in Graudenz in der Eigenschaft als Gerichtsdiener an das Amtsgericht in Dt. Eylau,
4. Gefangenaufseher Godau in Oliva an das landgerichtliche Gefängniß in Graudenz.

Zugelassen: Rechtsanwalt, Justizrath Graeber in Marienwerder nach Löschung in der Liste der bei dem Oberlandesgerichte ebenda zugelassenen Rechtsanwalte zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte in Marienwerder.

Pensionirt: 1. Gerichtsschreiber, Kanzleirath Burchardt in Danzig,
2. Gerichtsdiener und Gefangenaufseher Spalt in Tiegenhof.

Verstorben: Gerichtskassenrendant Kuhn in Konitz.

29) **Erledigte Schulstellen.**

Die 2. Schullehrerstelle zu Kl. Sehren, Kreis Rosenberg Wpr., ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei der Fürstlich Reuß-Plauischen Kammer zu Schleiz zu melden

Die 2. Schullehrerstelle zu Schulzendorf, Kreis Dt. Krone, ist erledigt.

Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Patron, Grafen zu Stolberg zu Schloß Tütz zu melden.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

30) **Bekanntmachung.**

In neuerer Zeit sind falsche Reichskassenscheine zu fünfzig Mark zum Vorschein gekommen und angehalten worden.

Wir sichern Demjenigen, welcher einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter solcher Falschstücke zuerst ermittelt und der Polizei- oder Gerichtsbehörde dergestalt nachweist, daß der Verbrecher zur Untersuchung und Strafe gezogen werden kann, eine nach den Umständen von uns zu bemessende Belohnung bis auf Höhe von

3000 Mark

zu.

Berlin, den 27. November 1893.

Reichsschuldenverwaltung.

v. Hoffmann.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 2.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.